



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinde St.Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St.Margrethen

30. September 2024

*Versand via Rechtsdienst Tiefbauamt
(mit Geschäft Nr. 24-5039)*

Geschäft Nr. 24-5037

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Strassenraumgestaltung St.Margrethen, Baulinienplan**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die Umsetzung der Zentrumsgestaltung St.Margrethen wurde 2019 abgeschlossen. Zur Zentrumsgestaltung gehören ein Teilstrassenplan, ein Strassenprojekt sowie ein Baulinienplan. Diese Pläne müssen noch genehmigt werden.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 18. November 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 27. November 2013 bis zum 3. Januar 2014 durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der Gemeinde (Art. 2 BauG). Der Kanton führt die Rechts- und Ermessenskontrolle durch und wahrt den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde (Art. 3 Abs. 2 BauG). Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Innvollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Bau- und Umweltdepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Innvollzugsetzung



Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst